

Satzung des Schachclubs „WEISSES RÖSSEL“ Niedermohr-Hütschenhausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schachclub „WEISSES RÖSSEL“ Niedermohr-Hütschenhausen. Er hat seinen Sitz in Niedermohr und ist Mitglied im Pfälzischen Schachbund e.V. und Sportbund Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsports auf allen Ebenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung bzw. Durchführung von Schachveranstaltungen sowie Jugend- und Erwachsenenschachtraining.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht

dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar derselben ausgehändigt. Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied auch die Ordnungen des PSB/SBRP/DSB als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat mit Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen.

Mitglieder über 18 Jahre können ein Amt übernehmen, ab 14 Jahren mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten (Ausnahme: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart).

Die Mitglieder sind beim Sportbund Pfalz unfallversichert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Zahlungsrhythmus werden von der Vorstandschaft in einer Beitragsordnung festgelegt. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Jugendliche, in der Ausbildung stehende, Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, der 50% des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags nicht unterschreiten darf. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im II. Quartal statt, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Wünsche und Anträge sind bis spätestens Ende des I. Quartals einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Jegliche Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle anderen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;*
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;*
- c) Entlastung des Vorstandes;*
- d) Wahl des Vorstandes;*
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;*
- f) Verabschiedung des Haushalts (der Haushaltspläne);*
- g) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres;*
- h) trifft die Entscheidungen über ordnungsgemäß eingereichte Anträge;*
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;*
- j) entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;*
- k) entscheidet über die Auflösung des Vereins (siehe hierzu §13).*

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender,*
- b) Vorsitzender,*
- c) Kassenwart,*
- d) Schriftführer,*
- e) Jugendleiter*
- f) Frauenbeauftragte*
- g) Materialwart*
- h) Pressewart*
- i) den Mannschaftsführern*
- j) Jugendvertreter*

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Jugendvertreters kann auf einer eigenen Jugendversammlung, die vom Jugendleiter bis spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sowie immer bei Bedarf einzuberufen und zu leiten ist, erfolgen. Zum Jugendvertreter kann nur ein Mitglied bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewählt werden. Wahlberechtigt sind nur Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Wahl.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam

vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Niedermohr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

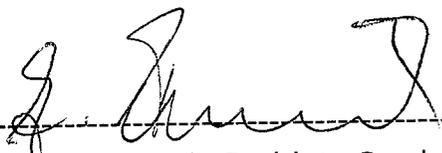
§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Die Namensänderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 18.05.2017. Dem Vorstand obliegt es, Ordnungen zu verabschieden bzw. zu ändern.

Dies können z.B. sein:

Geschäftsordnung (regelt die Fragen des Sitzungsablaufs, Wahlablaufs und Wahlvorschriften von Ausschüssen), Turnierordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Archivordnung oder Ähnliches.

Niedermohr, den 16.05.2019



1. Vorsitzende Raddatz Gerd